

RSVG-VH

RESTSTOFFVERHALDUNG

Reststoffverhaltens GmbH & CoKG
Erzberg 3
8790 Eisenerz

Anforderungen Abfallqualität

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind wir verpflichtet, Abfalldeklarationen unserer Kunden bezüglich der Abfallzusammensetzung in Anlehnung an die ÖNORM S 2110 einzufordern. Entsprechende Formblätter sind in der Norm zu finden.

Vor der Erstanlieferung ist jedenfalls eine umfassende Vollanalyse erforderlich. Der Parameterumfang für die Vollanalyse ist in der DepVO 2008 Anhang 1, Tabelle 7 & 8 aufgelistet. Zuzüglich sind die Schwermetallgehalte Antimon, Barium, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Selen, Thallium, Vanadium & Zinn zu analysieren.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Abfälle übernehmen die radioaktiv kontaminiert sind. Der Abfallbesitzer haftet für die Sicherstellung, dass keine radioaktive Kontamination vorliegt. Der Abfallbesitzer verpflichtet sich, alle mit der Detektion, Manipulation und Entsorgung von verstrahlten Materialien zusammenhängen Kosten ausnahmslos und ohne Widerspruch zu übernehmen.

Nachstehend (Seite 2 Punkt 1 bis 4) geben wir Ihnen für die jeweiligen Abfallgruppen die wichtigsten Spezifikationen und Grenzwerte bekannt.

Abfälle, die höhere Werte wie unten beschrieben aufweisen, können nur unter besonderen Voraussetzungen und nach entsprechender Vereinbarung übernommen werden. Die Preise dafür sind im Einzelfall festzulegen.

Wir behalten uns vor, dass bei abweichender Abfallqualität, Mehraufwände bei der Bearbeitung geltend gemacht werden. Eine Entsprechende Information und Dokumentation wird dem Kunden übermittelt. Bei mangelnder Abfallqualität und/oder Vorhandensein von Störstoffen (massive Eisenteile, Steine, Beton uä.) wird ein Zuschlag von mindestens € 55,00/t netto verrechnet. Sollte es darüber hinaus zu Anlagenstillständen und Maschinenbeschädigungen kommen, werden auch diese weiterverrechnet.

1) H- Kriterien

Folgende Kriterien dürfen nicht erfüllt sein:

Gefahrenrelevante Eigenschaften gem. AbfallverzVO idgF.	
explosiv (H1)	Das Kriterium H1 gilt als erfüllt für: - Abfälle, die der Klasse 1 des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973 idF BGBl. III Nr. 36/2001) zuzuordnen wären.
brandfördernd (H2)	Das Kriterium H2 gilt als erfüllt für: (H2) - Abfälle, die der Klasse 5.1 des ADR zuzuordnen wären. - Abfälle, die der Klasse 5.2 des ADR zuzuordnen wären.
leicht entzündbar (H3-A)	Das Kriterium H3-A gilt als erfüllt für: entzündbar - flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt (H3-A) unter 21 °C. - Abfälle, die in der Klasse 2 des ADR mit den Buchstaben F, TF oder TFC zu kennzeichnen wären. - Abfälle, die der Klasse 4.1 des ADR zuzuordnen wären. - Abfälle, die der Klasse 4.2 des ADR zuzuordnen wären. - Abfälle, die der Klasse 4.3 des ADR zuzuordnen wären.
entzündbar (H3-B)	Das Kriterium H3-B gilt als erfüllt für: (H3-B) - flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55° C

2) Schwermetallsummenparameter

Der Gehalt an folgenden Schwermetallen (Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Selen, Thallium, Vanadium & Zinn) hat in Summe weniger als zehn Masseprozent zu betragen, bezogen auf die Trockensubstanz.

3) Grenzwerte für Gehalte im Feststoff

Folgende Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert (mg/kg TM)
Anorganische Stoffe	
Arsen (als As)	5000
Cadmium (als Cd)	5000
Quecksilber (als Hg)	20 ¹⁾
Organische Summenparameter	
TOC (als C)	50000
Kohlenwasserstoff - Index	5000
PAK (16 Verbindungen)	300
BTEX	6

¹⁾ Wenn Quecksilber in Form schwerlöslicher sulfidischer Verbindungen vorliegt, ist ein Quecksilbergehalt bis maximal 100 mg/kg TM zulässig. Liegt Quecksilber in Form schwerlöslicher sulfidischer Verbindungen vor und wurde der Abfall stabilisiert oder immobilisiert, ist ein Quecksilbergehalt bis maximal 3000 mg/kg TM zulässig.

4) Physikalische Eigenschaften

Die Materialien müssen von der Konsistenz her manipulationsfähig sein. Das Größtkorn darf maximal 30mm betragen.